

Besondere Bedingungen für die Bemessung des Invaliditätsgrades (VAR 3)

Ziffer 2.1.2.2.1 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (GKA AUB 2000) wird durch folgenden Text ersetzt:

Als feste Invaliditätsgrade gelten - unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität -

bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

eines Armes oder einer Hand im Handgelenk	100 %
eines Daumens	60 %
eines Zeigefingers	30 %
eines anderen Fingers	20 %
eines Beines oder eines Fußes im Fußgelenk	100 %
einer großen Zehe	20 %
einer anderen Zehe	10 %
eines Auges	75 %
des Gehörs auf einem Ohr	50 %
des Geruchs	20 %
des Geschmacks	15 %
der Sprechfähigkeit	100 %

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung der genannten Körperteile und Sinnesorgane gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.